



Stadt Munderkingen Alb-Donau-Kreis

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 66 bis 71b der Gewerbeordnung hat der Stadtrat der Stadt Munderkingen am 27.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für Jahr- und Wochenmärkte vom 10.11.2016

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Die Wochenmärkte finden jeden Freitag statt.

Die Jahrmärkte finden in den Monaten März, Juni, September am 4. Freitag des Monats und im Dezember am 3. Freitag des Monats jeweils gemeinsam mit dem Wochenmarkt statt. Im November findet der Kathreinenmarkt am 4. Donnerstag des Monats statt.

Fällt der Markttag auf einen Feiertag findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt“

§ 2

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jahr- und Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz, in der Markstraße sowie in der Martinstraße statt.“

§ 3

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr richtet sich nach der Länge der Verkaufseinrichtung. Sie beträgt je lfd. Meter und je Markttag 3,00 EUR. Für Marktstände mit einem Starkstromanschluss wird ein Zuschlag von 50% auf die Marktgebühren erhoben.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Munderkingen, 27.06.2024

gez. Thomas Schelkle

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der vorstehend bekannt gemachten Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Munderkingen am 28.06.2024